



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Nienburg (Saale)  
Frau Bürgermeisterin Falke  
Marktplatz 1  
06429 Nienburg (Saale)

Ihr Zeichen: V10.Wind  
Ihre Nachricht vom: 05.07.2019  
Unser Zeichen: 10.15.7.01-Hi-882/2019  
Unsere Nachricht vom:



Name: Ramona Hildebrandt  
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1318;- 2830  
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de  
Datum: 10.07.2019

### **Konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Hier: Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter**

Sehr geehrte Frau Falke,

mit Schreiben vom 05.07.2019, Posteingang beim Salzlandkreis am 08.07.2019, zeigten Sie an, dass die Stadt Nienburg (Saale) eine, nach Ihrer Rechtsauffassung, rechtswidrige Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates Nienburg (Saale) und beider Stellvertreter durchgeführt habe.

In Ihrer Sachverhaltsdarlegung führen Sie aus, dass in der Stadtratssitzung am 01.07.2019 im öffentlichen Teil unter dem TOP 2 die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und unter TOP 4 die Wahl der Stellvertreter für den Vorsitzenden stattgefunden habe.

Laut Auszug aus der Niederschrift zu TOP 2 des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 01.07.2019 hat das Stadratsmitglied Henning-Kersten darauf verwiesen, dass die Bürgermeisterin nicht mitwählen dürfe, da der Vorsitzende und seine Stellvertreter aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder gewählt werden. Nach Prüfung der Rechtslage wurde ihm zugestimmt.

Sie führen in Ihrem o. g. Schreiben weiter aus, dass Sie weder an der Wahl des Vorsitzenden, noch an der Wahl der beiden Stellvertreter teilgenommen haben.

Nach erneuter Prüfung der Rechtslage seien Sie aber nunmehr der Ansicht, dass Sie als Bürgermeisterin entsprechend § 36 KVG LSA berechtigt gewesen seien, an der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter teilzunehmen. Gleichwohl würden Sie nach Abs. 1 zur Vertretung gehören.

Laut Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Stadtratssitzung am 01.07.2019 wurden Sie als Bürgermeisterin von der Wahl aufgrund der Annahme ausgeschlossen, dass nach § 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die ehrenamtlichen Mitglieder aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und seine Vertreter wählen.

Insoweit wurde der Begriff „Vertretung“ nicht im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ausgelegt.

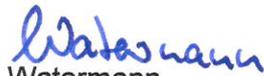
Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA wählt die Vertretung aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sind Mitglieder der Vertretung der Hauptverwaltungsbeamte und die ehrenamtlichen Mitglieder. Auf Grund dessen, dass nur die ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gewählt haben, liegt ein **Verstoß gegen § 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA** mit der Folge vor, dass der **Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter rechtswidrig** ist.

Die Übernahme der Leitung der Stadtratssitzung am 01.07.2019 durch den rechtswidrig gewählten Vorsitzenden nach erfolgter Annahme der Wahl, hat insoweit auf die nachfolgend gefassten Beschlüsse keine rechtliche Auswirkung. Entscheidend bleibt, dass die Vertretung ihn, wenn auch rechtswidrig, legimitiert hat und insoweit die Beschlüsse der Kommune zugerechnet werden können (vgl. Kommentar Kommunalverfassungsgesetz Thielmeyer /Grimberg/ Miller/ Schneider/ Wiegand zu § 36).

**Insoweit bedarf es nach meinem Dafürhalten nur der Wiederholung der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in einer form- und fristgerecht geladenen Stadtratssitzung.**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Watermann